

NEUNTER BERICHT

über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes

Rheinland-Pfalz in den Jahren 2021 und 2022

INHALT

VORBEMERKUNGEN	2
1. DIE HÄRTEFALLKOMMISSION DES LANDES RHEINLAND-PFALZ	3
1.1 Aufgabe der Härtefallkommission	3
1.2 Zusammensetzung	3
1.3 Verfahrensablauf	4
1.3.1 Eingaben an die Härtefallkommission	4
1.3.2 Rechtliche Folgen der Anrufung der Härtefallkommission	4
1.3.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Sachbefassung	5
1.4 Verfahren der Härtefallkommission	5
1.5 Entscheidung des Integrationsministeriums	6
1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission	6
2. HÄRTEFALLKOMMISSIONSSTATISTIK	7
2.1 Berichtszeitraum 2021	7
2.3 Berichtszeitraum 2022	16
3. ANTRAGS- UND ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	25

Vorbemerkungen

Seit Juni 2005 ist in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Härtefallkommission nebst Geschäftsstelle eingerichtet, welche beim Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (nachfolgend kurz: Integrationsministerium) angesiedelt ist.

Seit dem Jahr 2012 berichtet das Integrationsministerium dem Landtag über die Tätigkeit der rheinland-pfälzischen Härtefallkommission. Zum zweiten Mal umfasst der neunte Bericht die Tätigkeit von zwei Kalenderjahren.

Alle bisherigen Tätigkeitsberichte können im Internet unter

<https://mffki.rlp.de/themen/integration/integrationspolitik-in-rheinland-pfalz/interkulturelle-oeffnung/einbuengerung/gremien/haertefallkommission-rheinland-pfalz>

abgerufen werden. Hier sind auch weitere Hinweise zum Ablauf des Härtefallverfahrens und den Rechtsgrundlagen sowie die aktuelle Mitgliederliste der Härtefallkommission hinterlegt.

1. Die Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz

1.1 Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission prüft im Einzelfall, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt einer vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Person im Bundesgebiet rechtfertigen. Stellt die Kommission mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder fest, dass die Besonderheiten des Einzelfalles für einen weiteren Aufenthalt sprechen, bittet sie in einem sogenannten „Härtefallersuchen“ das Integrationsministerium, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen. Das Härtefallersuchen kann auch nur für einzelne Personen aus einem Familienverband gestellt werden. Das Härtefallersuchen hat Empfehlungscharakter. Entspricht das Ministerium diesem Ersuchen, wird die Ausländerbehörde angewiesen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG zu erteilen. Diese Anordnung kann mit bestimmten Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

1.2 Zusammensetzung

Die Härtefallkommission in Rheinland-Pfalz besteht aus zwölf Personen und setzt sich zusammen aus

1. der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des für das Ausländerwesen zuständigen Ministerium als vorsitzendes Mitglied,
2. der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz,
3. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums,
4. der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration bei dem für die integrationspolitischen Angelegenheiten zuständigen Ministerium,
5. sowie acht weiteren Mitgliedern mit jeweils einer Stellvertretung, die durch die Ministerin oder den Minister des für das Ausländerwesen zuständigen Ministeriums auf Vorschlag des Städtetages Rheinland-Pfalz, des Landkreistages Rheinland-Pfalz, der oder des Beauftragten der Evangelischen und der Katholischen Kirche am Sitz der Landesregierung, der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz, der Menschenrechtsorganisation Amnesty International und des Flüchtlingsrates Rheinland-Pfalz e.V. für die Dauer von zwei Jahren berufen werden.

Der amtierende Staatssekretär aus dem Integrationsministerium als Vorsitzender der Härtefallkommission, die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration können gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Härtefallkommissionsverordnung eine ständige Vertreterin bzw. einen ständigen Vertreter benennen. Von dieser Möglichkeit haben im Berichtszeitraum Herr Staatssekretär David Profit und Frau Bürgerbeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund Gebrauch gemacht.

1.3 Verfahrensablauf

1.3.1 Eingaben an die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission wird nach der Vorgabe des § 23a Abs. 2 AufenthG ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig und tritt daher nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung beziehungsweise Entscheidung ein, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird (§ 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung).

Vor diesem Hintergrund nimmt die Geschäftsstelle seit August 2020 keine Eingaben von Dritten mehr an und bittet, sich direkt an ein Mitglied zu wenden. Sie können sich hierbei auch durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen,

Betreuungseinrichtungen, Flüchtlingsverbände oder andere Organisationen und sonstige Dritte vertreten lassen. Die Mitglieder entscheiden frei und unabhängig von Weisungen, ob ihnen die vorgetragenen Sachverhalte für eine entsprechende Beratung in der Härtefallkommission als geeignet erscheinen, um als Anträge auf Sachbefassung gemäß § 3 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung übernommen zu werden.

1.3.2 Rechtliche Folgen der Anrufung der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist keine „Superrevisionsinstanz“; eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des bestandskräftigen Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge findet nicht statt. Sie handelt im Rahmen des ihr gesetzlich nach § 23a AufenthG eingeräumten „Gnadenaktverfahrens“.

Das Härtefallverfahren begründet gemäß § 23a AufenthG keine eigenen Rechte der ausländischen Staatsangehörigen. Ein Rechtsanspruch, dass die Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft, besteht nicht. Die Anrufung der Härtefallkommission stellt keinen Rechtsbehelf dar und entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ersucht die zuständige Ausländerbehörde, zwecks Beratung in der Härtefallkommission, eine Duldung zu erteilen.

1.3.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Sachbefassung

Ein Antrag auf Sachbefassung der Härtefallkommission ist als unzulässig anzusehen und führt daher nicht zu einer Beratung, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält,
2. keine rheinland-pfälzische Ausländerbehörde zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. lediglich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu prüfen sind,
5. Gründe vorliegen, die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 AufenthG rechtfertigen oder
6. sich die Härtefallkommission bereits mit dem Fall befasst hat, ohne dass sich der Sachverhalt nachträglich zugunsten der

Ausländerin oder des Ausländers geändert hat.

1.4 Verfahren der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

Die Mitglieder haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

Die Mitglieder sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

Die Kommission wägt bei ihrer Beratung zu einem Härtefallersuchen ab, ob die dargelegten persönlichen oder humanitären Gründe der Ausreiseverpflichtung der betroffenen ausländischen Staatsangehörigen entgegenstehen und daher ein Härtefallersuchen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG an das Integrationsministerium gestellt werden soll. Die Entscheidungen beruhen auf einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des konkreten Einzelfalls.

Die Beschlussfassung der Kommission über ein Härtefallersuchen erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Eine Empfehlung an das Integrationsministerium bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Härtefallkommissionsverordnung).

1.5 Entscheidung des Integrationsministeriums

Das Integrationsministerium prüft als oberste Landesbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen der Härtefallkommission entsprochen wird. Nach erfolgter Zustimmung durch die Integrationsministerin ergeht die Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel zunächst für die Dauer eines Jahres an die zuständige Ausländerbehörde.

Beabsichtigt die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nach einem Jahr nicht zu verlängern, ist sie angehalten sich mit dem Integrationsministerium in das Benehmen zu setzen.

Nach § 3b Landesaufnahmegesetz RLP zahlt das Land den betroffenen Kommunen auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren eine pauschale Aufwandserstattung in Höhe von monatlich 513,00 Euro für jede Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten hat und im Sozialleistungsbezug steht.

1.6 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die

Geschäftsstelle der Härtefallkommission bereitet die Sitzungen organisatorisch und inhaltlich vor und prüft das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Härtefallanträge. Hierzu gehört auch eine damit verbundene Sachaufklärung vor der abschließenden Beratung. Hierbei wird die zuständige Ausländerbehörde um Auskunftserteilung zu den jeweiligen Vorgängen gebeten.

Die Beratungsunterlagen werden den Kommissionsmitgliedern in der Regel eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.

Über jede Sitzung der Härtefallkommission fertigt die Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll.

Nach Abschluss des Härtefallverfahrens werden die Betroffenen und die zuständige Ausländerbehörde über die Entscheidungen der Härtefallkommission und des Integrationsministeriums unterrichtet.

Die Geschäftsstelle führt auch die Statistik.

2. Härtefallkommissionsstatistik

2.1 Berichtszeitraum 2021

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 121 Anträge an die Geschäftsstelle gerichtet. Dies stellt gegenüber dem Jahr 2020 eine Abnahme um 30 Anträge (rd. 20%) und eine Abnahme von 53 Personen (rd. 14 %) dar. Die 121 Anträge betrafen 337 Personen aus 25 Nationen sowie einer Person, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt war. (Tabelle 1).

Bei 23 von ausländischen Staatsangehörigen übermittelten Eingaben (50 Personen) sah das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission wegen fehlender Antragsberechtigung von einer Sachbefassung der Härtefallkommission ab (siehe auch Ziffer 1.3.1). Ebenfalls erledigten sich 37 Anträge (95 Personen) von Kommissionsmitgliedern vor einer Beratung durch Antragsrücknahme, Erteilung von Aufenthaltsrechten durch die zuständigen Ausländerbehörden oder durch Unzulässigkeitsgründe (Tabelle 2).

Somit lagen der Geschäftsstelle im Jahr 2021 66 beratungsfähige Anträge zur Bearbeitung vor, die 176 Personen betroffen haben. Die Anträge verteilten sich auf Staatsangehörige aus 20 Nationen (Tabelle 5).

Tabelle 1: Auflistung der Herkunftsländer und Personenanzahl für die eingegangenen Anträge für das Jahr 2021

Herkunftsländer	Anträge	Personen
Aserbaidtschan	29	104
Ägypten	15	37
Russische Föderation	12	52
Pakistan	8	19
Albanien	6	9
Syrien	6	12
Äthiopien	6	11
Armenien	6	14
Georgien	4	15
Iran	3	7
Türkei	3	11
Nigeria	3	11
Kosovo	3	11
Somalia	3	3
Kamerun	2	2
Afghanistan	2	3
Elfenbeinküste	1	1
Serbien	1	1
Marokko	1	1
Jordanien	1	3
Sambia (Simbabwe)	1	2
Guinea	1	1

Ukraine	1	1
Zentralafrika	1	1
Kirgisistan	1	4
Ungeklärt / Staatenlos	1	1
Insgesamt:	121	337

Tabelle 2: Anträge sowie sonstige Erledigungen und Eingaben Dritter im Zeitraum 2021

	Anträge	Eingaben Dritter
Eingänge	122	23
Personenanzahl	337	50
Erledigungen vor Sachbefassung der Härtefallkommission	37 Anträge (95 Personen)	23 Anträge (50 Personen) (Eingaben Dritter werden von der HFK-Gst. seit dem 01.08.2020 abgelehnt).

Tabelle 3: Auflistung der **entscheidungsfähigen** Anträge in 2021 (ohne Vorjahre) nach Herkunftsländern ¹

Herkunftsländer	Anträge/Eingaben	Pers- onen
Aserbaidschan	22	77
Russ. Föderation	9	40
Ägypten	9	26
Albanien	6	8
Pakistan	6	13
Äthiopien	5	9
Georgien	3	10
Iran	3	7
Nigeria	3	11
Afghanistan	2	3

Armenien	2	3
Kosovo	2	6
Türkei	2	7
Guinea	1	1
Elfenbeinküste	1	1
Jordanien	1	3
Kamerun	1	1
Serbien	1	1
Simbabwe	1	2
Somalia	1	1
Zentralafrika	1	1
Insgesamt:	82	231

¹ Die Fälle wurden ggf. noch nicht in 2021 beraten.

In der nachfolgenden Tabelle 4 werden die Anzahl der in 2021 eingegangenen Anträge und die in 2021 für Anträge aus diesem Jahr ergangenen Anordnungen nach § 23a AufenthG verteilt nach Kommunen zum Stichtag 31.12.2022 dargestellt. Von den 66 zulässigen Anträgen wurden 66 beraten. 53 Anträge führten zu einem Härtefallersuchen,

denen sich 53 Anordnungen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die zuständigen Ausländerbehörden durch das Integrationsministerium anschlossen. 13 Anträge waren erfolglos (wurden zurückgestellt, oder in der Beratung abgelehnt) und führten nicht zu einem Härtefallersuchen.

Tabelle 4: Anträge aus 2021 (sowie die ergangenen Anordnungen auch zu den Jahren 2019 und 2020) nach § 23a AufenthG verteilt nach Kommunen

Kommune	Eingegangene Anträge	Zulässige Anträge	Sonstige Erledigung und Ablehnung¹	Anordnungen²
Landkreise				
Ahrweiler	2	0	0	0
Altenkirchen	4	1	0	1
Alzey-Worms	9	6	2	8
Bad Dürkheim	2	0	0	1
Bad Kreuznach	5	2	0	2
Bernkastel-Wittlich	4	1	0	1
Birkenfeld	1	0	0	0
Bitburg-Prüm	8	4	2	4
Cochem-Zell	1	2	0	2
Donnersbergkreis	2	0	0	0
Germersheim	2	5	1	4
Kaiserslautern	4	1	0	1
Kusel	0	0	0	0
Mainz-Bingen	6	5	0	3
Mayen-Koblenz	5	3	1	3
Neuwied	6	1	2	0
Rhein-Hunsrück-Kreis	3	2	0	2
Rhein-Lahn-Kreis	2	1	2	0
Rhein-Pfalz-Kreis	1	0	0	0
Südliche Weinstraße	3	1	0	1
Südwestpfalz	0	0	0	0
Trier-Saarburg	6	3	0	3
Vulkaneifel	2	0	1	0
Westerwaldkreis	10	2	1	2

Kreisfreie Städte				
Frankenthal	1	0	0	0
Kaiserslautern	6	5	0	4
Koblenz	3	2	0	2
Landau	1	1	0	1
Ludwigshafen	6	3	0	2
Mainz	6	8	0	7
Neustadt a.d.W.	2	1	0	1
Pirmasens	1	0	0	0
Speyer	2	1	1	2
Trier	1	2	0	3
Worms	4	3	0	2
Zweibrücken	0	0	0	0
Insgesamt:	121	66	13	62

¹Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der Härtefallkommission oder Ablehnung nach Sachbefassung der Härtefallkommission. In 4 Fällen wurde nach der Sachbefassung in der Kommission kein Härtefallersuchen an das Ministerium gestellt.

²Die Anordnungen sind ggf. in 2021 oder 2022 ergangen.

Die Härtefallkommission befasste sich im Jahr 2021 in 10 Sitzungen mit 66 Anträgen (für insgesamt 176 Personen), von denen 32 Anträge (insgesamt 37 Personen) aus dem Jahr 2020 stammten und 1 Antrag (insgesamt 2 Personen) aus dem Jahr 2019. 66 Anträge (176 Personen) führten zu einem Härtefallersuchen. Insgesamt wurden 71 Anordnungen des Integrationsministeriums zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für 187 Personen an die zuständigen Ausländerbehörden anschlossen. Zusätzlich zu den 66 Anordnungen der in 2021 beratenen Fälle, wurden noch 5 Anordnungen für im

Vorjahr beratene Fälle erlassen, weswegen die Gesamtzahl der Anordnungen höher als die der beratenen Fälle ist. Hauptherkunfts-länder der von den Anordnungen Begünstigten waren Aserbaidschan mit 19 Anträgen für 53 Personen (rd. 27 % der Anträge), gefolgt von Ägypten mit 7 Anträgen für 28 Personen (rd. 10 %) sowie Armenien mit 6 Anträgen für 14 Personen (rd. 8 %) (Tabelle 6). In 4 Fällen der beratenen Fälle (rd. 6 %) für 14 Personen erfolgten Ablehnungen. 9 Fälle der beratenen Fälle (rd. 14 %) für 25 Personen wurden zurückgestellt und auf einen späteren Zeitpunkt vertagt.

Tabelle 5: Auflistung der **beratene**n Fälle in 2021 Herkunftsländern (inkl. Fälle aus den Vorjahren) nach Herkunftsländern und Personenzahl

Herkunftsländer	Anträge	Personen
Aserbaidschan	21	56
Ägypten	7	28
Russische Föderation	4	14
Armenien	4	12
Albanien	4	5
Nigeria	1	11
Georgien	3	9
Kosovo	3	7
Iran	3	6
Afghanistan	2	3
Türkei	2	7
Eritrea	2	4
Äthiopien	2	2
Pakistan	2	2
Kamerun	1	2
Somalia	1	1
Marokko	1	4
Serbien	1	1
Ukraine	1	1
Elfenbeinküste	1	1
Insgesamt:	66	176

Tabelle 6: Auflistung der **Härtefallersuchen** in 2021 nach Herkunftsländern und Personenanzahl

Herkunftsländer	Anträge	Personen
Aserbaidschan	19	53
Ägypten	7	28
Armenien	6	14
Russische Föderation	5	21
Nigeria	3	10
Georgien	3	9
Eritrea	3	6
Iran	3	6
Türkei	2	7
Albanien	3	4
Kosovo	2	6
Afghanistan	2	3
Äthiopien	2	2
Serbien	2	2
Pakistan	2	2
Mazedonien	1	5
Marokko	1	4
Ukraine	1	1
Montenegro	1	1
Kamerun	1	1
Elfenbeinküste	1	1
Somalia	1	1
Insgesamt:	71	187

Tabelle 7: Tabellarische Gesamtübersicht für das Jahr 2021

ab 01.01.2021 bis 31.12.2021	Eingänge (Anträge) an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission (HFK) insgesamt in 2021	Sonstige Erledigung <u>vor</u> Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, Erteilung Aufenthaltserlaubnis durch Ausländerbehörde etc.) in 2021	Befassung in den HFK- Sitzungen 2021 (inkl. Fälle aus den Vorjahren)	Härtefall- ersuchen in 2021 (inkl. bereits Entschiedener Fälle aus den Vorjahren)	Härtefall- ersuchen in 2021 (ohne bereits Entschiedene Fälle aus den Vorjahren)	Ablehnung in 2021	Zurück- gestellte Anträge nach der HFK- Beratung in 2021	Anordnungen gemäß § 23 a Aufen- thG in 2021 (inkl. Fälle aus den Vor- jahren)
Anträge	121	37	66	71	53	4	9	71
Per- sonen	337	95	176	187	137	14	25	187

2.3 Berichtszeitraum 2022

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 50 Anträge an die Geschäftsstelle gerichtet. Dies stellt gegenüber dem Jahr 2021 eine Abnahme um 71 Eingänge (rd. 59 %) und Abnahme um 214 Personen (rd. 64 %) dar. Die 51 Anträge und Eingaben Dritter betrafen 118 Personen aus 18 Nationen (Tabelle 8).

Bei 18 von ausländischen Staatsangehörigen übermittelten Eingaben (39 Personen) sah das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission wegen fehlender Antragsberechtigung von einer Sachbefassung der Härtefallkommission ab (siehe auch Ziffer 1.3.1). Ebenfalls erledigten sich 14 Anträge (21 Personen) von Kommissionsmitgliedern vor einer Beratung durch Antragsrücknahme, Erteilung von Aufenthaltsrechten durch die zuständigen Ausländerbehörden oder durch Unzulässigkeitsgründe (Tabelle 9). Somit lagen der Geschäftsstelle im Jahr 2022 36 entscheidungsfähige Anträge zur Bearbeitung vor, die 110 Personen betreffen haben. Die Anträge verteilten sich auf Staatsangehörige aus 18 Nationen (Tabelle 10).

Tabelle 8: Auflistung der Herkunftsländer und Personenanzahl für die eingegangenen Anträge für das Jahr 2022

Herkunftsländer	Anträge	Personen
Ägypten	8	12
Pakistan	6	19
Iran	5	8
Türkei	4	19
Aserbaidshan	4	11
Armenien	4	8
Nigeria	3	5
Georgien	2	3
Äthiopien	2	3
Nordmazedonien	2	5
Russische Föderation	2	3
Ghana	1	1
Albanien	1	4
Irak	1	1
Kosovo	1	1
Libanon	1	5
Serbien	1	7
Somalia	1	2
Syrien	1	1
Insgesamt:	50	118

Tabelle 9: Anträge sowie sonstige Erledigungen und Eingaben Dritter im Zeitraum 2022

	Anträge	Eingaben Dritter
Eingänge	50	18
Personenanzahl	118	39
Erledigungen vor Sachbefassung der Härtefallkommission	14 Anträge (21 Personen)	18 Anträge (39 Personen) (Eingaben Dritter werden von der HFK-Gst. seit 01.08.2020 abgelehnt).

Tabelle 10: Auflistung der **entscheidungsfähigen** Anträge in 2022 (ohne Vorjahre) nach Herkunftsländern und Personenanzahl ¹

Herkunftsländer	Anträge	Personen
Iran	5	8
Türkei	3	13
Pakistan	3	18
Aserbaidshan	3	10
Ägypten	3	5
Russische Föderation	2	3
Georgien	2	3
Armenien	2	5
Nordmazedonien	2	4
Nigeria	2	4
Äthiopien	2	3
Irak	1	1

Albanien	1	4
Libanon	1	5
Ghana	1	1
Serbien	1	7
Somalia	1	2
Syrien	1	1
Insgesamt:	36	97

¹ Die Fälle wurden ggf. noch nicht in 2022 beraten.

In der nachfolgenden Tabelle 11 werden die Anzahl der in 2022 eingegangenen Anträge und die insgesamt ergangenen Anordnungen nach § 23a AufenthG verteilt nach Kommunen zum Stichtag 31.12.2022 dargestellt. Von den 36 zulässigen

Anträgen wurden 36 beraten. 35 Anträge führten zu einem Härtefallersuchen,

denen sich 35 Anordnungen für 107 Personen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die zuständigen Ausländerbehörden durch das Integrationsministerium anschlossen. 5 Anträge waren erfolglos (wurden zurückgestellt, oder in der Beratung abgelehnt) und führten nicht zu einem Härtefallersuchen.

Tabelle 11: Anträge aus 2022 sowie die ergangenen Anordnungen (auch bzgl. Anträgen aus den zurückliegenden Jahren) nach § 23a AufenthG verteilt nach Kommunen

Kommune	Eingegangene Anträge	Zulässige Anträge	Sonstige Erledigung (z.B. vorherige Rücknahme, AE) und Ablehnung¹	Anordnungen²
Landkreise				
Ahrweiler	1	1	0	2
Altenkirchen	1	1	0	2
Alzey-Worms	3	3	0	1
Bad Dürkheim	2	2	0	2
Bad Kreuznach	2	2	0	2
Bernkastel-Wittlich	0	0	0	4
Birkenfeld	0	0	0	0
Bitburg-Prüm	4	1	3	1
Cochem-Zell	1	1	0	0
Donnersbergkreis	0	0	0	0
Germersheim	2	2	0	0
Kaiserslautern	2	0	0	3
Kusel	2	2	0	0
Mainz-Bingen	2	2	0	1
Mayen-Koblenz	1	1	0	2
Neuwied	0	0	0	1
Rhein-Hunsrück-Kreis	0	0	0	0

Rhein-Lahn-Kreis	0	0	0	0
Rhein-Pfalz-Kreis	0	0	0	1
Südliche Weinstraße	0	0	0	1
Südwestpfalz	1	1	0	0
Trier-Saarburg	2	2	0	2
Vulkaneifel	0	0	0	0
Westerwaldkreis	6	4	2	1
Kreisfreie Städte				
Frankenthal	0	0	0	0
Kaiserslautern	4	2	4	1
Koblenz	2	2	0	0
Landau	0	0	0	0
Ludwigshafen	3	2	1	2
Mainz	3	1	1 (Ablehnung)	2
Neustadt a.d.W.	0	0	0	0
Pirmasens	0	0	0	0
Speyer	0	0	0	0
Trier	3	2	1	0
Worms	2	1	1	3
Zweibrücken	1	1	0	1
Insgesamt:	50	36	14	35

¹ Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der Härtefallkommission oder Ablehnung nach Sachbefassung der Härtefallkommission. In 1 Fall wurde nach der Sachbefassung in der Kommission keine Härtefallersuchen an das Ministerium gestellt.

² Die Anordnungen sind ggf. in 2023 ergangen.

Die Härtefallkommission befasste sich im Jahr 2022 in 7 Sitzungen mit 36 Anträgen (für insgesamt 111 Personen), von denen 3 Anträge (insgesamt 8 Personen) aus dem Jahr 2020, 29 Anträge (91 Personen) aus dem Jahr 2021 und 4 Anträge (12 Personen) aus dem Jahr 2022 stammten. Aufgrund der COVID-19 bedingten Einschränkungen fanden die Sitzungen ab April 2020 als Telefon- und Video-konferenzen statt, so auch im Jahr 2022 durchgehend.

35 Anträge (107 Personen) führten zu einem Härtefallersuchen, denen sich 35 Anordnungen zur Erteilung von

In 1 Fall (4 Personen) aller in 2022 beratenen Fälle (inkl. Fälle aus den Vorjahren) erfolgte nach Abschluss der

Beratungen die Ablehnung. 4 Fälle (14 Personen) wurden in den Sitzungen zurückgestellt und in das Jahr 2023 vertagt.

Aufenthaltserlaubnissen für 107 Personen an die zuständigen Ausländerbehörden durch das Integrationsministerium angeschlossen.

Hauptherkunftsländer der von den Ersuchen rein aus dem Jahr 2022 Begünstigten waren Ägypten mit 5 Anträgen für 13 Personen (rd. 16 % der Anträge), gefolgt von Aserbaidschan (14 Personen) mit 4 Anträgen (rd. 13% der Anträge) und

Armenien, Russische Föderation der Türkei und Georgien (zusammen 40 Personen) mit je 3 Anträgen (rd. 10 % der Anträge) (Tabelle 13).

Tabelle 12: Auflistung der **beratenen** Fälle in 2022 (inkl. Fälle aus den Vorjahren) nach Herkunftsländern und Personenzahl

Herkunftsländer	Anträge	Personen
Aserbaidshan	5	20
Ägypten	5	15
Türkei	3	12
Pakistan	3	11
Russische Föderation	3	13
Georgien	3	9
Armenien	3	7
Nordmazedonien	2	5
Albanien	2	3
Nigeria	1	4
Äthiopien	1	2
Irak	1	1
Zentralafrika	1	1
Guinea	1	1
Jordanien	1	3
Iran	1	3
Insgesamt:	36	111

Tabelle 13: Auflistung der **Härtefallersuchen** in 2022 (ohne die Fälle aus den Vorjahren) nach Herkunftsländern und Personenzahl

Herkunftsländer	Anträge	Personen
Ägypten	5	13
Aserbaidshan	4	14
Armenien	3	7
Russische Föderation	3	13
Türkei	3	11
Georgien	3	9
Pakistan	2	9
Albanien	1	3
Guinea	1	1
Äthiopien	1	2
Zentralafrika	1	1
Irak	1	1
Nigeria	1	3
Iran	1	3
Jordanien	1	3
Insgesamt:	31	93

Tabelle 14: Gesamtübersicht für das Jahr 2022

ab 01.01.2022 bis 31.12.2022	Eingänge (Anträge) an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission (HFK) insgesamt in 2022	Sonstige Erledigung vor Sachbefassung der HFK (Unzulässigkeit, Rücknahme, Erteilung Aufenthaltserlaubnis durch Ausländerbehörde etc.) in 2022	Befassung in den HFK-Sitzungen 2022 (inkl. Fälle aus den Vorjahren)	Härtefallersuchen in 2022 (inkl. bereits entschiedener Fälle aus den Vorjahren)	Härtefallersuchen In 2022 (ohne bereits entschiedene Fälle aus den Vorjahren)	Ablehnung in 2022	Zurückgestellte Anträge nach der HFK-Beratung in 2022	Anordnungen gemäß § 23 a AufenthG in 2022 (inkl. Fälle aus den Vorjahren)
Anträge	50	14	36	35	31	1	4	35
Personen	118	21	111	107	93	4	14	107

3. Antrags- und Entscheidungsgründe

Bei den in der Härtefallkommission zur Beratung anstehenden Fällen handelt es sich wie in den vergangenen Jahren überwiegend um abgelehnte Asylbegehrende, die nach unanfechtbarer Ablehnung ihrer Asylanträge teilweise mehrjährig aus Gründen in Deutschland blieben, die sie nicht zu vertreten hatten (z.B. Erkrankung, Probleme bei der Passbeschaffung, Situation im Heimatland, lange Bearbeitungsdauer der Asylverfahren durch das BAMF etc.).

Hauptgründe für die Anrufung der Härtefallkommission waren neben den Erfolgen bei der Integration – insbesondere bei den im Bundesgebiet geborenen oder aufgewachsenen Kindern

– Erkrankungen (insbesondere psychische Erkrankung/Traumatisierung), die fehlende Existenzgrundlage im Heimatland oder auch die mangelhafte medizinische Versorgung im Heimatland etc. Die

Kommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, Sprachkenntnisse, erworbene Qualifikationen beziehungsweise Schulbesuche, die Beschäftigungsaufnahme und die damit verbundene Lebensunterhaltsicherung und die Integration in die örtliche Gemeinschaft.

Die Sachverhalte, welche nach Beratung und Beschlussfassung in der Kommission zu einem Härtefallersuchen an das Integrationsministerium führten, lassen sich im Wesentlichen in drei große Gruppen unterteilen:

- Personen mit teilweise mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland, die das Ausreisehindernis grundsätzlich nicht zu vertreten haben und bei denen von einer erfolgreichen Integration ausgegangen werden kann.

- In Deutschland geborene oder in jungen Jahren eingereiste Kinder, die ihre Kindheits- und Jugendjahre überwiegend in Deutschland verbracht haben bzw. verbringen.
- Personen mit kürzeren Aufenthaltszeiten, für die jedoch eine positive Integrationsprognose erkennbar ist und die sich in individuellen Sonder-situationen befinden. Diese Sonder-situationen begründen sich beispielsweise in den familiären Ver-hältnissen und Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen, so-wie die teilweise damit verbundene Perspektivlosigkeit bei einer Rück-kehr ins Heimatland.

Ausschlaggebende Gesichtspunkte für die negativen Entscheidungen in 5 Fällen waren

- keine ausreichenden, sich von ver-gleichbaren Fällen abhebenden substanziellen humanitären und persönlichen Gründe,
- mangelnde Integration,
- das selbstverursachte Vorliegen von Ausreisehindernissen

(z.B. durch Täuschung über die Identität).

Die Gründe für die Zurückstellung von zwei Fällen waren die Einholung von wei-teren Unterlagen für die Erkenntnisfin-dung und Entscheidung der Härtefallkom-mission.

Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Str. 5a, 55116 Mainz

IMPRESSUM

Geschäftsstelle der Härtefallkommission (Hrsg.)
Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz
Tel.: 06131 16-0
E-Mail:
poststelle@mffki.rlp.de
Internet:
www.mffki.rlp.de

Erscheinungstermin: September 2023

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.